

Präambel

Der Modellsportverein Hockenheim hat es sich zur Aufgabe gemacht, seinen Mitgliedern die Möglichkeit sinnvoller Freizeitgestaltung auf allen Gebieten des Modellbaus zu geben, die der Erholung und Entspannung dienen. Im Interesse jedes einzelnen sind gewisse Richtlinien zu beachten. Der Verein führt den Namen Modellsportverein (MSV) Hockenheim. Er hat seinen Sitz in Hockenheim und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Modellsportverein Hockenheim besteht aus den ordentlichen Mitgliedern sowie den außerordentlichen Mitgliedern.

§ 3 Mitglieder

1. Als ordentliches Mitglied kann jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, aufgenommen werden. Jugendliche bis 14 Jahre, passive und fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder.
2. Zu dieser Gruppe gehören alle Mitglieder, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Man erwartet von ihnen, an der Lösung schwieriger Probleme mitzuarbeiten. Dies erfordert Idealismus und nicht nur das Zusehen beim Modellbetrieb. Das außerordentliche Mitglied kann die Lücke schließen, wo immer es notwendig sein sollte. Es gibt für sie viele interessante Aufgabenbereiche, wie z.B. Punktrichter, Wettbewerbshelfer, aber auch bei den ständig notwendigen Instandsetzungsarbeiten am Platz sind sie willkommener Helfer.
3. Das Gesuch um Aufnahme ist an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in die Mitgliederkartei und durch Aushändigen einer Mitgliedskarte anerkannt.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden vom Vorstand verbindlich festgesetzt. Der Beitrag dient ausschließlich zur Deckung der Unkosten.

§ 5 Verpflichtungen

Entsprechend den Grundsätzen der Präambel erkennt jedes Mitglied durch seinen Eintritt folgende Verpflichtungen an:

1. Beteiligung an allen für die Erhaltung und Verbesserung des Geländes des Modellsportvereins Hockenheim notwendigen Arbeiten sowie bei Durchführung von Vereinswettbewerben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung seines Modellsports zu erfüllen, soweit sie nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt wird.

§ 6 Stimmrecht

1. Ordentliche Mitglieder haben bei Versammlungen beschließende Stimme. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen, zu wählen und können gewählt werden.
2. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der bis spätestens zum 1. September vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief ohne Angabe von Gründen anzuzeigen ist.
2. Durch Ausschluß, welcher von der Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied
 - a) das Ansehen der Gruppe in irgendeiner Weise schwer schädigt,
 - b) gegen die Geschäftsordnung oder Bestimmungen des Modellsportvereins oder gegen die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes wesentlich verstößt,
 - c) den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weitere Aussprache zum Ende des Geschäftsjahres, wenn ein Mitglied zu erbringende Arbeitsstunden ganz oder teilweise nicht erbracht hat und außerdem trotz vorheriger schriftlicher Mahnung die nach § 7a Abs. 2 zu leistenden Beiträge nicht vor dem 30.9. des Geschäftsjahres bezahlt hat.

§ 7a Arbeitsstunden

1. Der Vorstand (§10) beschließt jährlich zu erbringende Arbeitsstunden für den Zeitraum 1.9. bis 31.8. des Folgejahres.
2. Wer bis zum 31.8. des Geschäftsjahres beschlossene Arbeitsstunden nicht oder teilweise nicht erbracht hat, hat je nicht erbrachter Arbeitsstunde einen vom Vorstand festgesetzten Betrag an den Verein zu zahlen.
3. Wer an der Erbringung der Arbeitsleistung aus tatsächlichen Gründen verhindert ist, wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand von der Erbringung ganz oder teilweise freigestellt.

§ 8 Ansprüche

Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Modellsportvereins. Verpflichtungen gegenüber dem Modellsportverein, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben bestehen.

§ 9 Organe

Die Organe des Modellsportvereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenleiter und dem Schriftführer. Kassenleiter und Schriftführer fungieren als Beisitzer.

§ 11 Wahlen/Beschlüsse

1. Der gesamte Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl ist jederzeit widerruflich.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied hinzuwählen. Die Ersatzwahl für den 1. Vorsitzenden bleibt jedoch, falls dieser vorzeitig ausscheidet, der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der 1. und 2. Vorsitzende und mindestens 1 Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Vertretung des Vereins

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten gerichtlich und außergerichtlich die Belange des Modellsportvereins.
2. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern muß der Vorstand einberufen werden.

§ 13 Aufgaben

1. Der 1. Vorsitzende besorgt die laufenden Angelegenheiten des Modellsportvereins, soweit sie nicht nach der Geschäftsordnung einem anderen Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder deren Mitwirkung bedürfen.
2. Über das Ergebnis jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Jahresabrechnung nebst Belegen ist den durch Wahl bestimmten Rechnungsprüfern mindestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung, die nach Möglichkeit in den ersten Wochen des neuen Geschäftsjahres stattfinden soll, zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Modellsportvereines Hockenheim e.V. . Ihre Beschlüsse sind bindend.

§ 15 Versammlungstermine

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird rechtzeitig, mindestens 14 Tage zuvor, durch Rundschreiben an jedes Mitglied einberufen.
2. Die monatliche Mitgliederversammlung findet an jedem 1. Donnerstag im Monat statt; fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so gilt der 2. Donnerstag im Monat.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie hat zu beschließen über:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Entscheidung über wichtige, grundsätzliche Angelegenheiten, welche der Vorstand überweist,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer für das nächste Jahr,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Modellsportvereins.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Bestimmung des Ortes einberufen werden, wenn die Belange des Vereins es erfordern.

§ 18 Beschlußfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die anwesende Mitgliederzahl, beschlußfähig. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden durch Stimmzettel geheim vollzogen. Gewählt sind diejenigen, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn ein Widerspruch aus der Versammlung nicht erhoben wird.

§ 19 Anträge

1. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit Begründung beim Vorsitzenden spätestens 1 Tag vorher eingegangen sein.
2. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder verspätet angemeldete Anträge, darf in der Mitgliederversammlung nur verhandelt werden, wenn die einfache Stimmenmehrheit und der Vorstand hiermit einverstanden sind.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.
2. Die Auflösung kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muß innerhalb von 2 Monaten eine 2. Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann bei einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.

§ 21 Vermögen bei Auflösung

Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen des Modellsportvereins Hockenheim e.V. dem Roten Kreuz, Ortsverband Hockenheim, zu.

§ 22 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hockenheim. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Schwetzingen.